

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 26. März 2021	Nr. 37
------	----------------------------	--------

## Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Vierundzwanzigste Coronaverordnung vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 5. März 2021 (Brem.GBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „(Angehörige des eigenen Hausstandes)“ die Wörter „; Paare gelten als Angehörige eines Hausstandes, auch wenn sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben“ angefügt.
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.
3. § 22a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ergänzend zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 auch in sonstigen Fahrzeugen für Mitfahrerinnen und Mitfahrer eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, soweit die mitfahrenden Personen nicht dem Hausstand des Fahrers angehören.“
4. In § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b werden nach dem Wort „außerhalb“ die Wörter „der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum mit Personen“ eingefügt und das Wort „Aller“ durch das Wort „Alter“ ersetzt.

5. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „19. April 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. März 2021

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz